

Gesetzentwurf "Tschüss Kohle":

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes und des Hamburgischen Wegegesetzes zur Unterstützung des Kohleausstiegs

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBI. 1997, S. 261), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBI. S. 503, 531)

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz (1) erhält die folgende Fassung:
 - "(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz des Klimas und zur Sicherung der Erreichung der Ziele des Klimaabkommens von Paris von 2015 beizutragen. Dies soll im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg erreicht werden unter anderem durch eine möglichst sparsame, rationelle und ressourcenschonende sowie eine umwelt- und gesundheitsverträgliche und risikoarme Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren. Der Senat soll darauf hinwirken, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 31. Dezember 2030 die Beendigung der Energieerzeugung aus Stein- und Braunkohle (Kohleausstieg) erfolgt."
- b) Absatz (2) Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
 - "4. Die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen soll vorrangig aus Kraft-Wärme-Kopplung ohne Einsatz von Stein- oder Braunkohle, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien erfolgen."
- 2. § 2 wird um einen neuen Absatz (3) mit folgendem Wortlaut ergänzt:
 - "(3) Wärmenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben."
- 3. Der bisherige Absatz (3) wird zu Absatz (4).
- 4. Die Überschrift des zweiten Teils wird wie folgt geändert:
 - "Maßnahmen zur klimaverträglichen Verwendung von Energie"

- 5. Im zweiten Teil wird folgender § 3 neu eingefügt:
 - "§ 3 Wärme aus Kohleverbrennung in Wärmenetzen
 - (1) Wärme, welche aus der Verbrennung von Stein- oder Braunkohle gewonnen wird, soll spätestens nach dem 31. Dezember 2025 nicht mehr in Wärmenetze, die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen und/oder von ihr betrieben werden, eingespeist oder durch diese durchgeleitet werden. Ist die Freie und Hansestadt Hamburg oder eine Tochtergesellschaft der Freien und Hansestadt Hamburg an einem Unternehmen beteiligt, in dessen Eigentum ein Wärmenetz steht und/oder das ein Wärmenetz betreibt und/oder das Fernwärmekunden beliefert, so setzt der Senat das Ziel des Satzes 1 durch, soweit es der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer Beteiligung an dem Unternehmen möglich ist.
 - (2) Im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Flächen, für die das Hamburgische Wegegesetz nicht gilt, werden für die Verlegung von neuen Wärmenetzen nicht zur Verfügung gestellt, wenn diese für den Transport von Wärme, bei deren Erzeugung Steinoder Braunkohle als Energieträger eingesetzt wird, verwendet werden sollen."
- 6. Der bisherige § 3 wird zu § 4. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. 1974, S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361)

Hinter § 19 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Bei Entscheidungen über die Erteilung der Erlaubnis für die Verlegung und Nutzung von Wärmenetzen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes ist der Klimaschutz als besonderes öffentliches Interesse zu berücksichtigen, wobei jeder Treibhausgas-Emissionsbeitrag im Interesse der Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens möglichst zu vermeiden ist."